

Anlage zu Vorlagen - Nr. 2024/HA106

Stadträtin Annika Stohr
Stadträtin Felicitas Wallat
Stadtrat Andreas Heinze

Trebsen, 27.08.2024

Bürgermeister
Stefan Müller
Markt 13
04687 Trebsen

*Übergabe zur Stadtratsitzung
am 27.08.2024.*


Stefan Müller
Bürgermeister

Antrag

Einführung Ortschaftsrat Pauschwitz-Wednig

Antrag/Beschlussvorschlag

1. Für die Ortsteile Pauschwitz und Wednig der Stadt Trebsen wird bis zum 31.12.2024 eine Ortschaftsverfassung (vierter Abschnitt Sächsische Gemeindeordnung) eingeführt.
2. Die Verwaltung unterbreitet dem Stadtrat spätestens bis zur Sitzung am 24. September 2024 einen Organisationsvorschlag und einen Zeitplan zur rechtzeitigen Einführung der Ortschaftsverfassung zum Stichtag am 31. Dezember 2024 (vgl. § 65 Abs. 1 SächsGemO i.V.m. § 130b Abs. 1 SächsGemO).
3. Die Hauptsatzung der Stadt Trebsen wird entsprechend neu gefasst.

Begründung

Die Einführung der Ortschaftsverfassung im gesamten Stadtgebiet steht gemäß Sächsischer Gemeindeordnung im Entscheidungsspielraum des Stadtrats.

Ein Ortschaftsrat dient als wichtiges Gremium, um die Interessen und Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger auf lokaler Ebene zu vertreten. Der Ortschaftsrat ermöglicht eine direkte Mitbestimmung und Beteiligung der Einwohner an Entscheidungen, die ihre direkte Umgebung betreffen. Durch regelmäßige Sitzungen und den Austausch mit der Bevölkerung können lokale Anliegen und Probleme besser erkannt und angegangen werden. Zudem fördert der Ortschaftsrat das Gemeinschaftsgefühl und die Identifikation der Bürger mit ihrem Wohnort, was zu einer aktiveren und lebendigeren Gemeinschaft führt. Als Beispiele sind hier die Ortschaften Seelingstädt und Altenhain aufgeführt.

Nach der Änderung der SächsGemO im Jahr 2017 können gemäß § 65 Abs. 1 SächsGemO eigentlich nur noch solche Ortsteile eine Ortschaftsverfassung und damit einen Ortschaftsrat bekommen, die nach dem 1. 1. 1993 eingemeindet wurden.

Es gibt aber mit § 130b Abs. 1 SächsGemO eine Übergangsvorschrift. Danach können Ortschaftsräte auch für vorher eingemeindete Ortsteile gebildet werden. Die erstmalige Ortschaftsratswahl muss allerdings vor dem 31.12.2024 stattfinden. Gemäß des § 34 Abs. 2 SächsKomWG kann der Stadtrat den Wahltag zum Ortschaftsrat bei dessen Neugründung bestimmen. Der Wahltag muss gemäß § 1 Abs. 4 SächsKomWG 90 Tage vor dem Wahltag bekannt gemacht werden.

Anmerkungen

Der Sachverhalt liegt der Stadt Trebsen seit Ende Juli 2024 vor. Gleichzeitig wurde um eine Prüfung hinsichtlich kommunalrechtlicher und zeitlicher Voraussetzungen, die Informationsweitergabe an den neugewählten Stadtrat als auch um die Aufnahme in die Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates am 27. August 2024 gebeten. Wir bitten daher um eine vor dem 24. September 2024 liegende Behandlung im Stadtrat, falls das Ergebnis der Prüfung hinsichtlich kommunalrechtlicher und zeitlicher Voraussetzungen (Fristen o.ä.) dies als notwendig erachtet. Ferner bitten wir um Informationsweitergabe des Ergebnisses der Prüfung hinsichtlich kommunalrechtlicher und zeitlicher Voraussetzungen an die antragstellenden Stadträte, sobald dieses vorliegt. Setzt man die übliche Frist von 4 Wochen an, gehen wir davon aus, dass das Ergebnis spätestens diese Woche vorliegt.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen



Annika Stohr



Felicitas Wallat



Andreas Heinze